



Datum: 08.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
-----------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Gründung eines kommunalen Unternehmens und Beteiligung an einem Unternehmensverbund mit einem Unternehmen der Energiewirtschaft zur Erzeugung regenerativer Energien
- Gründung des kommunalen Unternehmens "Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)" und Beteiligung der Stadt Schmallenberg an der EEH

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtvertretung nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

1. Einführung

Der Hochsauerlandkreis und die ihm angehörigen Städte und Gemeinden befinden sich in intensiven Gesprächen und Arbeitskreisen zur Gründung einer kreisweiten Energiegesellschaft. Wichtiges Ziel der Beschäftigung mit diesem Thema ist die Absicht, die Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürger an der erwarteten Wertschöpfung des Ausbaus der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien über den gesetzlichen Rahmen hinaus partizipieren zu lassen, insbesondere auch, um eine höhere Akzeptanz der Energiewende zu schaffen.

Schnell wurde deutlich, dass die Verwirklichung dieses Ziels eines starken Partners der Energiewirtschaft mit umfänglichen Erfahrungen im Ausbau erneuerbarer Energien bedarf. Als solcher Partner hat sich die RWE herauskristallisiert.

Die Vorplanungen haben einen Stand erreicht, dass zum einen der Kreistag des Hochsauerlandkreises die Gründung einer kommunalen Energiegesellschaft beschlossen hat und zum anderen das Angebot an die kreisangehörigen Gemeinden besteht, dieser Energiegesellschaft als Gesellschafter beizutreten.

Mit Schreiben vom 26.09.2022 liegt ein Antrag der SPD-Ratsfraktion zur Beteiligung an einer Energieerzeugungsgesellschaft vor, der nach Erarbeitung der Grundlagen zur Gründung einer Kreisenergiegesellschaft nunmehr in die Beratungen einbezogen werden kann.

2. Sachstand auf Ebene des Kreises

Die folgenden kursiv gedruckten Ausführungen entstammen einer Mustervorlage des HSK, die dieser für die Städte und Gemeinden erstellt hat.

2.1 Unternehmenskonzept zur Erzeugung regenerativer Energien

Im Herbst 2022 sind im Kreistag des Hochsauerlandkreises politische Anträge mit dem Inhalt gestellt worden, dass der Hochsauerlandkreis in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Erzeugung regenerativer Energien in eigener kommunaler Verantwortung Windenergieanlagen/Photovoltaikanlagen errichten und betreiben solle. Den Kern der Anträge aufgreifend hat die Kreisverwaltung ab November 2022 intensive konzeptionelle Überlegungen zu Umsetzungsmöglichkeiten angestellt.

Die Überlegungen haben sich von Beginn an dem Ziel orientiert, ein Unternehmenskonzept zu entwickeln, in dem ein unternehmerischer Partner der Energiewirtschaft federführend in die Prozesse, der Flächenakquise, der Erstellung genehmigungsfähiger Unterlagen, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie der Vermarktung des produzierten Stroms eingebunden wird.

Hintergrund dieses Vorgehen war und ist, dass angesichts der großen Komplexität der planerischen und technischen Umsetzung insbesondere von Windenergieprojekten der Kreis sich nicht in der Lage sieht, solche Projekte verantwortlich mit eigenem Personal in einem überschaubaren Zeitfenster umzusetzen.

Hierbei galt es aber auch zu berücksichtigen, dass mit den geschaffenen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere mit dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)“, mit dem der Bund den Bundesländern konkrete Vorgaben für die Schaffung von Windvorrangflächen (sog. „Flächenbeitragswerte“) gemacht hat, eine verstärkte Dynamik zahlreicher Projektierer zur Flächensicherung in der Region entstanden ist.

Um zeitnah an den Prozessen der Flächenakquise und daraus folgernd an wirtschaftlichen Effekten von Windenergieprojekten erfolgreich teilnehmen zu können, bedarf es aus der Sicht des Kreises eines zügigen und professionell organisierten Umsetzungsprozesses.

Die vom Energieversorger RWE gemeinsam mit dem Hochsauerlandkreis konsequent an diesen Vorgaben entwickelten Schritte des Konzeptes sind in den vergangenen ca. 1,5 Jahren wiederholt auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten seitens des Kreises vorgestellt und einer kritischen Betrachtung unterzogen worden. Aufgekommene Fragen zu juristischen und gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten sind seitens des Kreises aufgegriffen und u.a. mit der vom Kreis eingebundenen Kanzlei HEUKING, Düsseldorf geklärt worden, was insbesondere die vergaberechtliche Seite des Konzeptes betrifft.

Die Kreisverwaltung hat das im Februar 2024 fertiggestellte umfangreiche Konzept in einer für die Sitzung des Kreistages am 15.03.2024 erstellten Unterlage zusammengefasst, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt ist. Die Anlage beinhaltet:

- *Die Verwaltungsvorlage 10/921 mit allgemeinen Erläuterungen zum seinerzeitigen Sachstand der Regionalplanung im Bereich Windenergie, Darlegung einzelner im Zuge der Konzepterstellung umgesetzten Prozessschritte sowie Nennung maßgeblicher Kennzahlen des Unternehmenskonzeptes;*
- *Beschreibung und visuelle Darstellung des Konzeptes (Anlage 1 der Kreis-Vorlage);*
- *Vergaberechtliche Stellungnahme der Kanzlei HEUKING (Anlage 2 der Kreis-Vorlage);*
- *Ex ante-Transparenzbekanntmachung gem. § 135 GWB zur Veröffentlichung der Struktur des Konzeptes im Amtsblatt der Europäischen Union (Anlage 3 der Kreis-Vorlage).*

Der Kreistag hat das Konzept in der Sitzung am 15.03.2024 beschlossen. Kernbestandteile des Konzeptes sind:

- a) *in einem ersten Schritt die Gründung eines rein kommunalen Unternehmens mit der Aufgabe der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Projekten erneuerbarer Energien durch Wind-/Solarenergieanlagen; die Gesellschaft firmiert unter der Bezeichnung: „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EEH)“. An dieser Gesellschaft hält der Hochsauerlandkreis 50 % der Geschäftsanteile, teilnehmende Städte und Gemeinden zeichnen die weiteren 50 %.*
- b) *in einem zweiten Schritt bietet der in das Unternehmenskonzept eingebundene unternehmerische Partner der Energiewirtschaft der EEH bei einem ersten umzusetzenden Wind-/Solarenergieprojekt eine mindestens 49 %-ige Beteiligung an. Die Umsetzung erfolgt in der Weise, dass die EEH an einer zuvor durch den Partner gegründeten Projektgesellschaft, die aktuell den Arbeitstitel „Wind und Sonne Hochsauerlandkreis GmbH & CO. KG (WISO)“ hat, einen 49 %-igen Beteiligungsanteil erwirbt. Erwerben wiederum bedeutet, dass der Partner im Vorfeld des Beteiligungserwerbs die Genehmigungsfähigkeit des anstehenden Windenergie-/Photovoltaikprojektes prüft. Bei absehbarer Genehmigungsreife werden die vom Projektpartner erwirkten und zu bewertenden Projektrechte in die WISO eingebracht und EEH würde einen 49 %-Anteil an der WISO erwerben.*

Dieses erste Projekt sowie alle folgenden Projekte werden dann vollständig in der WISO umgesetzt, d.h. Bau/Errichtung der Anlagen, Betrieb der Anlagen und Vermarktung des produzierten Stroms obliegen dem gemeinsam zu betreibenden Unternehmen WISO.

- *Ob ein Projekt über die WISO umgesetzt wird, unterliegt zuvor der Zustimmung der Gremien der EEH.*
- *Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass der Projektpartner alle von ihm in der Region entwickelten Projekte der EEH zur Umsetzung in der WISO anbieten wird.*

- c) *Unabhängig von der 49 %-Beteiligungsquote der kommunalen Seite an der gemeinsamen Gesellschaft WISO wird durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag der WISO sichergestellt, dass wesentliche in den Gremien der WISO zu treffende Entscheidungen einer mindestens qualifizierten Mehrheit von 75 % bedürfen.*

Hinsichtlich der weiteren Details des Konzeptes wird auf die umfassenden Informationen in der Anlage 1 dieser Vorlage verwiesen.

2.2 *Gründung des kommunalen Unternehmens „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)“*

Zur Umsetzung des ersten Schrittes des Unternehmenskonzeptes, der Gründung des Unternehmens „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis GmbH (EEH)“ hat die Kreisverwaltung gemeinsam mit der Kanzlei HEUKING einen Gesellschaftsvertrag des zu gründenden Unternehmens entwickelt und dem Kreistag des Hochsauerlandkreises zur Beratung in der Sitzung am 21.06.2024 vorgelegt

Der Gesellschaftsvertrag und die diesbezügliche Verwaltungsvorlage 10/981 mit erläuternden Anmerkungen zu Inhalten des Gesellschaftsvertrages sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.06.2024 die Gründung der EEH mit den vorgeschlagenen Inhalten des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Kernbestandteile des Gesellschaftsvertrages/der Beteiligungsstruktur sind:

- a) *Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 500.000 €, davon halten*

250.000 €	=	50 %	der Hochsauerlandkreis
250.000 €	=	50 %	teilnehmende Städte/Gemeinden mit einem Anteil von jeweils 25.000 € bzw. 5 %.

In der Vorlage des Kreises wird unter Ziff. 3.1.1 der Sachstand erläutert, dass in der derzeitigen Fassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend dem Stand der auf HVB-Konferenzen geführten Diskussionen von der Teilnahme von 10 Städten/Gemeinden an der Gründung der EEH ausgegangen wird.

- b) *Zur Finanzierung des Anfangsaufwandes der GmbH leisten die Gesellschafter gem. § 3 Ziff. 3.5 des Gesellschaftsvertrages eine Einzahlung in die freie Kapitalrücklage i.H.v. 2.200.000 €. Neben dem 50 %-igen Anteil des Hochsauerlandkreises entfallen jeweils 110.000 € auf die Städte/Gemeinden als Gesellschafter.*

Gem. dem beschlossenen Unternehmenskonzept besteht eine wesentliche Aufgabe der EEH in der Sicherstellung der Finanzierung des 49 %-Anteils an den in der WISO-Projektgesellschaft umzusetzenden Windenergie-/Photovoltaikprojekten. Dies erfolgt in der Weise, dass EEH (nicht der Kreis und die Kommunen!) am Kapitalmarkt die für die Projektfinanzierung erforderliche Liquidität aufnimmt und insoweit in der Zinsverpflichtung steht. Die Liquidität aus den Darlehen wird der WISO im Wege der Kapitaleinlage zur Ver-

fügung gestellt. In gleicher Weise erfolgt auch eine Kapitaleinlage durch den unternehmerischen Partner mit der Folge, dass in der WISO die Projekte über Eigenkapital finanziert werden.

Die Refinanzierung des in der EEH entstehenden Kapitaldienstes erfolgt dann hinsichtlich des Zinsaufwandes aus Gewinnausschüttungen von der WISO an die EEH. Bis zum Zeitpunkt der ersten Gewinnausschüttung muss EEH aus der von den Gesellschaftern geleisteten Kapitaleinlage und der Liquidität des eingezahlten Stammkapitals seine Zahlungsverpflichtungen, insbesondere den Zinsaufwand, bedienen.

Die Liquidität für die jährlichen Darlehnstilgungen erhält die EEH von der WISO im Wege der Rückzahlung der v.g. Kapitaleinlage, wobei die diesbezügliche Liquidität in der WISO aus den dort zu berücksichtigenden und finanzierten Abschreibungen der Projekte erwirtschaftet wird.

In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmensverbundes werden die in die EEH seitens des Kreises (1,1 Mio. €) und der Kommunen (jeweils 110.000 €) eingezahlten Kapitaleinlagen dann in späteren Jahren wieder an die kommunalen Gesellschafter zurückgeführt.

- c) *An dieser Stelle der Vorlage gilt der Hinweis, dass der Kreis und die Städte/Gemeinden für die von der EEH aufzunehmenden Darlehn in Höhe ihres Beteiligungsanteils an der EEH Bürgschaften übernehmen. Aus der im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung zu behandelnden Vorlage X/1015 ist nachvollziehbar, dass die Kommunen für die Übernahme von Bürgschaften eine Bürgschaftsprovision erhalten, die sich voraussichtlich auf 0,5 % der jeweiligen Restdarlehnssumme beläuft. Zieht man eine Verbindung zwischen der von der Stadt zu leistenden Kapitaleinlage von 110.000 € und dem im städtischen Haushalt zu verbuchenden Ertrag aus der Provision, so unterliegt die Einlage einer maßgeblichen Verzinsung.*

d) *Gremienbesetzung*

Gesellschafterversammlung

Gem. § 12 Ziff. 12.1 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter drei Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Die konkret gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vom Stadtrat zu benennenden Personen werden in der ersten auf die Gründung der EEH folgenden Sitzung des Rates bestellt.

Hinweis: In der Gründungsversammlung, die im Herbst dieses Jahres nach Vorliegen der Ratsbeschlüsse der teilnehmenden Städte/Gemeinden stattfinden wird, wird der Bürgermeister die Stimmrechte zur Fassung der notwendigen Beschlüsse wahrnehmen (sh. Ziff. 4 Beschlussvorschläge).

Aufsichtsrat

Die Besetzung des Aufsichtsrates ist in § 8 Ziff. 8.1 des Gesellschaftsvertrages geregelt, er setzt sich zusammen aus dem Landrat des Hochsauerlandkreises und den Bürgermeistern der teilnehmenden Kommunen.

2.3 Fiktive Finanzdaten des geplanten Unternehmensverbundes

Die Finanzdaten des geplanten Unternehmensverbundes und die umfangreichen Erläuterungen hierzu werden dem Haupt- und Finanzausschuss mit einer gesonderten Vorlage X/1015 zur Kenntnis gegeben. Insgesamt handelt es hier um marktrelevante Informationen, die eine Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Sitzungen erforderlich machen.

Die Informationen der gesonderten Vorlage sind zur Kenntnis zu nehmen, Beschlussnotwendigkeiten ergeben sich nicht. In der Sitzung am 21.06.2024 hat der Kreistag die diesbezügliche Kreistagsvorlage und deren Inhalt ohne weitere Diskussion als grundlegende Basisinformation zur Kenntnis genommen und insoweit in seine Beschlüsse zur Gründung der EEH einbezogen

3. Bewertung

Mit dem Entwurf des Regionalplanes Teilabschnitt Soest/Hochsauerlandkreis Ausweisung von Windenergiegebieten (WEB) in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird erkennbar, dass lediglich im Bereich Habichtscheidt, Bödefeld, eine stadteigene Fläche sich innerhalb eines WEB befindet. Wegen der ausweislich des Entwurfs ohnehin hohen Inanspruchnahme des nördlichen Stadtgebietes einschließlich der angrenzenden Gebiete der Nachbarkommunen durch WEB's sollte mit der Zurverfügungstellung dieser Flächen zur Bebauung mit Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt mindestens abgewartet werden. Zudem wäre die Frage zu beantworten, ob nicht diese Flächen in eigener Verantwortung genutzt werden sollten.

Die RWE würde der WISO auch alle übrigen, auf Flächen Dritter geplanten Projekte im Stadtgebiet anbieten, die sie zur Genehmigungsreife geführt hat. Eine „Bestenauslese“ ist damit ausgeschlossen. Alle von der RWE projektierten Anlagen werden der WISO angeboten. Diese kann entscheiden, ob sie die Planungen übernimmt und die Anlagen baut. Die RWE ist in mehreren Bereichen des Stadtgebietes in diesem Sinne aktiv. Allerdings liegen nur wenige dieser Bereiche in denen nach dem Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen WEB's. Der ganz überwiegende Teil liegt außerhalb der WEB's bzw. geht weit über ausgewiesene WEB's hinaus.

Am 01. Februar 2024 hat der Rat beschlossen, den in Vorlage X/870 dargestellten Handlungsvorschlägen für Entscheidungen zur Windenergie und zur Nutzung städtischer Flächen zuzustimmen mit der Maßgabe, dass außerhalb eines WEB grundsätzlich keine Bereitstellung als WEA-Standort oder Teil eines Flächenpools erfolgt, sofern es nicht Anlass für eine anderweitige Entscheidung gibt.

Die RWE wurde frühzeitig über diesen Ratsbeschluss informiert. Gleichwohl hat sie ihre Planungen weiter betrieben. Mit Email vom 9. Juli 2024 informiert die RWE, diese nicht im Entwurf des Regionalplanes ausgewiesenen Flächen würden sich nach den von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungen im hohen Maße für die Nutzung als Windenergiestandort eignen. Die RWE würde dies auch so als Stellungnahme zum Regionalplan an die Bezirksregierung weitergeben, offenkundig in der Erwartung, diese Flächen nachträglich als WEB aufzunehmen. An mehreren Stellen hat die RWE zudem zu erkennen gegeben, sie würde mög-

licherweise gegen den Regionalplan Klage erheben, sofern ihre Interessen am Ausweis weiterer WEB's nicht in diesen einfließen.

Zudem verweist die RWE auf das große Interesse der Grundstückseigentümer an der Umsetzung ihrer Planung. Letzteres wird aus Sicht der Verwaltung auch durch – jedenfalls nach hiesigem Kenntnisstand - außergewöhnlich hohe Pachtversprechen gefördert, die letztlich von der WISO und damit zu 49 % von den kommunalen Partnern zu erfüllen wären. Damit weckt bzw. befördert die RWE das private Interesse auf von der Kommune nicht vorgesehenen Flächen zu Lasten der Kommunen!

Insoweit handelt die RWE als künftiger potentieller Partner in der WISO gegen die mit obigem Ratsbeschluss beschriebenen Interessen und gegen den Willen der Stadt Schmallenberg. Im Sinne einer gedeihlichen Partnerschaft wird dieses Verhalten als wenig förderlich gesehen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht Voraussetzung für die Übernahme eines Projektes durch die WISO die Zustimmung der Belegenheitskommune sein müsste, und darüber hinaus, dass auch die RWE im Sinne einer gedeihlichen Partnerschaft nicht eigenständig oder mit Dritten Projekte wider Willen einer Partnergemeinde auf deren Gebiet entwickelt.

Mangels eigener städt. Flächen und eines Zugriffs auf nur geringe Flächenanteile an im Entwurf des Regionalplan ausgewiesenen WEB's der RWE war eine Beteiligung der Stadt Schmallenberg an der EEH bislang vor allem unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am gesamten Verfahren und auch eines solidarischen kreisweiten Handelns gesehen worden. Auch bietet die EEH eine Möglichkeit, die Stimme zu erheben und vielleicht beschriebenen Gebaren zumindest entgegen zu treten.

Der bislang diskutierte Gesellschafteranteil von 5 % oder 25.000 € war überschaubar und rechtfertigte diese Meinung.

Neu ist die erwartete Kapitaleinlage von 110.000 € zur Deckung des Aufwandes der EEH bei späterer Rückführung. Diese ist mindestens zeitlich abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der WISO.

Zur Partizipation der Bürgerinnen und Bürger und Verbesserung der Akzeptanz der Anlagen stehen verschiedene Modelle zur Diskussion: Diese reichen vom verbilligten Bürgerstrom über Bürgersparen mit zusätzlichem Zinsbonus, über Spenden und Sponsoring, der Projektteilung und damit der Möglichkeit, eine direkte Beteiligung an einer oder mehrere Anlagen zu ermöglichen bis hin zu PPA-Verträgen, also der Möglichkeit vor allem für Firmen, direkt von den Anlagen Grünstrom zu beziehen.

Die Modelle können auch nebeneinander existieren; allerdings wirken sie sich unmittelbar auf den Gewinn der WISO und damit in Höhe des Anteils auf den der kommunalen Gesellschaft EEH aus.

Die Beschreibung und Bewertung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken sind der ergänzenden Vorlage X/1015 vorbehalten. Sie orientieren sich an Referenzwerten eines anderen Projektes; Vertraulichkeit war unbedingt erwartet worden.

Die Entscheidung zur Beteiligung an der EEH bedarf einer vertiefenden Diskussion. Aus Sicht der Verwaltung kann diese erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Nachfolgend genannte Beschlüsse wären entsprechend der Mustervorlage des Hochsauerlandkreiseszufassen (wieder kursiv):

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und schlägt dem Rat der Stadt Schmallenberg folgende Beschlussfassungen vor:

- 1. Der Rat der Stadt Schmallenberg beschließt gem. § 41 Abs. 1 lit. m) i.V.m. §§ 107 a und 108 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Beteiligung der Stadt Schmallenberg an der zu gründenden Gesellschaft „Erneuerbare Energien Hochsauerlandkreis Gesellschaft mit beschränkter Haftung -EEH GmbH-“ mit dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag und dem darin enthaltenen Stammkapital zum Gründungszeitpunkt in Höhe von 500.000 €.*
- 2. Die Stadt Schmallenberg übernimmt einen Anteil am Stammkapital i.H.v. 5 %, dies entspricht einer Stammeinlage in Höhe von 25.000 €. Die Stammeinlage ist unmittelbar nach notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages fällig und in bar zu leisten. Die erforderlichen Mittel werden gem. § 83 Abs. 2 GO NRW außerplanmäßig im Haushalt 2024 bereitgestellt.*
- 3. Die Stadt Schmallenberg leistet eine Zahlung in die freie Kapitalrücklage der zu gründenden Gesellschaft in Höhe von 110.000 €. Die Zahlung erfolgt spätestens 6 Monate nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die dafür erforderlichen Mittel sind in den Haushalt 2025 einzustellen und werden 2024 als Verpflichtungsermächtigung außerplanmäßig gem. § 85 Abs. 1 GO NRW zur Verfügung gestellt.*
- 4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadt Schmallenberg bis zur Beschlussfassung über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu vertreten, insbesondere bei der Gründung der Gesellschaft. Dazu zählen die Vertretung bei dem Beschluss über den Gesellschaftsvertrag und die Erstbestellung der Geschäftsführer der GmbH und deren Recht, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Zu Geschäftsführern sollen bestellt werden:*

<i>Herr Peter Brandenburg</i>	<i>Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises</i>
<i>Herr Manuel Sellmann</i>	<i>Kämmerer des Hochsauerlandkreises.</i>

Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters endet, wenn der Rat der Stadt/Gemeinde ... über die ordentlichen Mitglieder der Gesellschafterversammlung beschlossen hat.